



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 19. April 2022
Nummer 2555_300.150.450- 1071131

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 12

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Verbesserung der Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschrift:

Unbenannter Verbindungsweg, Kat.-Nr. SW5737
Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
von der Nebenfahrbahn der Ueberlandstrasse nach der Liegenschaft Ueberlandstrasse Nr. 401 (Tankstelle).

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



2/2

- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 12»
am 4. Mai 2022 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 4. April 2022 / davvan / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1071131

Unbenannter Verbindungsweg, Kat.-Nr. SW5737

Einbahnverkehr

Begründung und Antrag

Mit Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 17. Februar 2020, publiziert am 26. Februar 2020, wurde für das kurze Verbindungsstück zwischen der Ueberlandstrasse und dem Tankstellenareal der heutigen Liegenschaft Ueberlandstrasse Nr. 401 (SW5385) ein Einbahnregime eingeführt mit erlaubter Fahrt in Richtung der Tankstelle. Für das Areal selber erwirkte die Eigentümerin eine audienzrichterliche Einbahnregelung in derselben Fahrtrichtung.

Nun stellt sich allerdings das Problem, dass das Audienzverbot von den Fahrzeuglenkenden aus der Gegenrichtung regelmässig zu spät wahrgenommen wird und in der Folge gefährliche Situationen entstehen. Konkret biegen die Fahrzeuge jeweils von der Nebenfahrbahn der Ueberlandstrasse in Richtung Tankstellenareal ab und gelangen so zunächst auf das städtische Areal Kat.-Nr. SW5737. Es handelt sich dabei um einen Parkplatz ohne Wendemöglichkeit, wobei die erwähnte audienzrichterliche Einbahnregelung erst bei der Grenze zum Tankstellenareal signalisiert ist. Deshalb soll auf der städtischen Parzelle nun ebenfalls ein Einbahnregime eingeführt werden mit erlaubter Fahrt in Richtung der Nebenfahrbahn der Ueberlandstrasse.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



2/2

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWSCHW, KrC 12

